



SWEDISH NEWS FLASH

VERANTWORTLICHER

Jürgen Bush
(Berlin) jbu@msa.se

REDAKTION

Susanne Bärlein
(Frankfurt) sba@msa.se

MANNHEIMER SWARTLING

BERLIN

Mauerstraße 83-84
10117 Berlin
Phone: +49 30 22 66 990
Telefax: +49 30 22 66 9910

FRANKFURT

Bockenheimer Landstraße 51-53,
60325 Frankfurt am Main,
Phone: +49 69 974 01 20
Telefax: +49 69 974 01 210

This newsletter is distributed solely for informational purposes and should not be regarded as legal advice. The newsletter may be quoted as long as the source is specified.

Umwelt

UMWELTQUALITÄTSNORMEN VERHINDERN NEUGRÜNDUNGEN

Gemäß Kap. 16 § 5 des schwedischen Umweltgesetzbuches (Miljöbalken) darf die Genehmigung für einen Betrieb nicht in einem Gebiet erteilt werden, in dem die Umweltqualitätsnormen überschritten werden. Da die für die Luft geltenden Umweltqualitätsnormen an mehreren Orten in u.a. Stockholm, Göteborg und Malmö überschritten werden, führt diese Vorschrift zu Schwierigkeiten bei Neugründungen in größeren Städten und anderen belasteten Gebieten. Die Vorschrift ist u.a. von Vertretern des Verbandes der schwedischen Wirtschaft (Svenskt Näringsliv) insofern kritisiert worden, als dass die schlechte Luftqualität in erster Linie auf den Verkehr und nicht den Ausstoß von Emissionsquellen wie Industrieanlagen zurückzuführen sei. Folge dieser Vorschrift kann sein, dass neue Betriebe dicht besiedelte Orte meiden müssen, was seinerseits zu einem größeren Verkehrsaufkommen und einem höheren Ausstoß von Treibhausgasen führen würde. Für denjenigen, der die Gründung eines Betriebes plant, der die Luftqualität in belasteten Gebieten beeinflussen kann, ist die Vorbereitung auf das Genehmigungsverfahren folglich von besonderer Bedeutung, damit die Umweltqualitätsnormen nicht die Neugründung behindern.



Steuern

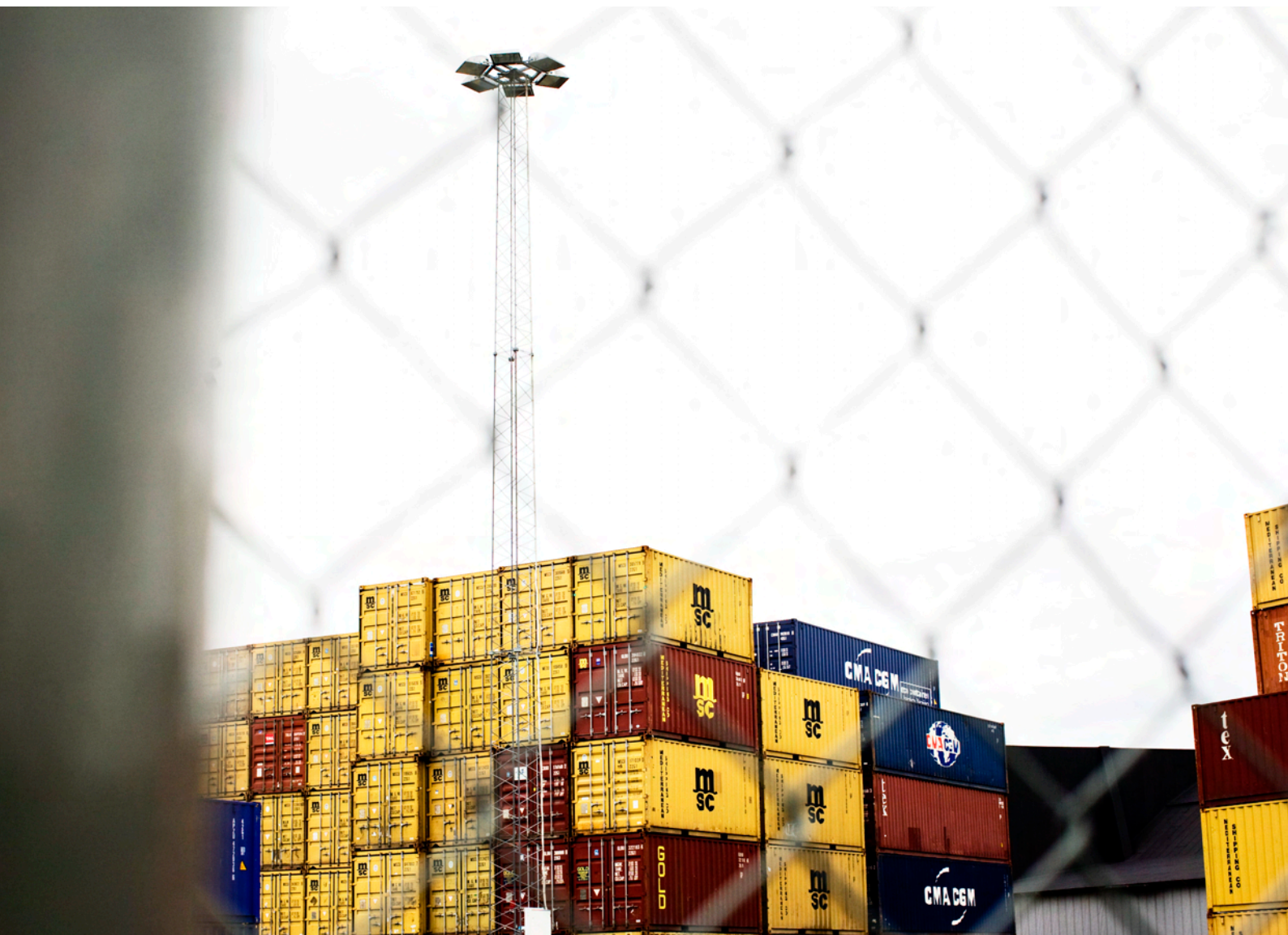
DIE SCHWEDISCHE STEUERBEHÖRDE ZUR FRAGE DES VORSTEUERABZUGS IN DER BAUPHASE EINER IMMOBILIE

Die schwedische Steuerbehörde (Skatteverket) hat in einer neuen Stellungnahme das Recht zum Vorsteuerabzug bei Kosten anerkannt, die in der Bauphase vor der Registrierung des Grundstücks zur freiwilligen Steuerpflicht entstanden sind.

Vor dieser Stellungnahme hatte die Steuerbehörde die Ansicht vertreten, dass ein Recht zum Vorsteuerabzug nicht bei Kosten gewährt werden könne, die vor dem Eingang des Registrierungsantrags bei der Steuerbehörde entstanden sind. Das Recht zum Vorsteuerabzug ging damit für immer verloren, wenn der Steuerpflichtige die freiwillige Steuerpflicht in der Bauphase beantragte, nachdem mit dem Bauvorhaben bereits begonnen worden war.

Die Steuerbehörde hat nun ihre Auffassung geändert und eine Sichtweise eingenommen, die besser mit dem EG-Recht zu vereinbaren ist. Konsequenz dieser Stellungnahme ist, dass sich derjenige, der ein laufendes Bauvorhaben durchführt, in der Bauphase registrieren lassen kann, ohne damit sein Recht zum Vorsteuerabzug zu verlieren (sofern die übrigen Voraussetzungen für eine solche Registrierung erfüllt sind). Dies bedeutet seinerseits, dass die neuen Regelungen über die Umsatzsteuerbelastung während der Bauphase, die zum Jahreswechsel in Kraft getreten sind, nicht zur gleichen Liquiditätsbelastung führen müssen, wenn es um den Bau von Räumlichkeiten geht, die an umsatzsteuerpflichtige Mieter vermietet werden sollen.

Die Stellungnahme der Steuerbehörde (2007-12-14 D nr 131 738814-07/111) kann auf der Website der Steuerbehörde abgerufen werden.





Arbeitsrecht

SEXKAUF WÄHREND EINES MONTAGEAUFTRAGES IN CHINA – GRUND FÜR EINE ENTLASSUNG?

Während der Durchführung eines Montageauftrages in China ist der Monteur eines Unternehmens, das Schweißgeräte herstellt, für 15 Tage verhaftet worden, da er unter Verstoß gegen die Gesetze des Landes sexuelle Dienste von einer Frau gekauft hatte. Nach seiner Rückkehr nach Schweden wurde er von der Arbeit suspendiert und aus persönlichen Gründen entlassen. Daraufhin entbrannte ein Streit und die Industriegewerkschaft Metall (IF Metall) erhob Klage vor dem Arbeitsgericht (Arbetsdomstolen), mit der sie beantragte, das Gericht möge die Entlassung für ungültig erklären und das Unternehmen dazu verpflichten, Schadensersatz sowohl für die ungerechtfertigte Entlassung als auch für die Suspendierung von der Arbeit zu zahlen.

IF Metall war der Ansicht, dass das Vergehen nicht von einer solchen Natur gewesen sei, dass es als Grundlage für eine Entlassung dienen könne, da es außerhalb des Arbeitsverhältnisses begangen worden sei und keine irgendwie geartete Verbindung zu diesem aufweise.

Das Unternehmen und die Vereinigung schwedischer Ingenieure (Teknikarbetsgivarna) machten geltend, dass das Vergehen von solch einer Natur sei, dass das Unternehmen das Vertrauen in den Angestellten verloren habe.

Nach Ansicht des Arbeitsgerichts ist es offenkundig, dass dem Umstand, dass der Monteur aufgrund seiner Verhaftung 15 Tage seinem Arbeitsplatz fernbleiben musste, keine eigenständige Bedeutung für die Frage der Entlassung beizumessen ist. Die Entlassung muss vielmehr aufgrund anderer Umstände gerechtfertigt sein. Selbst wenn der Monteur das Unternehmen im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses in gewissem Maße im Ausland

vertreten hat, so hatte er keine führende Position oder eine besondere Vertrauensstellung inne. Nach Auffassung des Arbeitsgerichts hat sich das Verhalten des Monteurs als einzelne Impulshandlung erwiesen, die dieser zutiefst bedauert. Darüber hinaus wurde auch berücksichtigt, dass der Angestellte angesichts seines Alters Gefahr lief, keine neue Anstellung zu finden, wenn er seinen Arbeitsplatz bei dem Unternehmen verlöre.

Überdies war es für das Arbeitsgericht vor dem Hintergrund der Ereignisse schwierig zu verstehen, dass das Unternehmen die Dienste des Monteurs nicht beispielsweise in einer Betriebsstätte in Schweden nutzen konnte.

Zusammenfassend gelangte das Arbeitsgericht deshalb zu dem Ergebnis, dass kein sachlicher Grund für die Entlassung des Monteurs vorgelegen hat.

Im Hinblick auf die Suspendierung hat das Arbeitsgericht festgestellt, dass diese durch dieselben Umstände verursacht worden ist, die auch für die Entlassung ursächlich waren, und dass keine besonderen Gründe im Sinne von § 34 des Anstellungsschutzgesetzes (Lag (1982:80) om anställningsskydd) vorgelegen haben. Nach Ansicht des Arbeitsgerichts ist es daher offenkundig, dass die Suspendierung gegen § 34 des Anstellungsschutzgesetzes verstoßen hat.

Das Arbeitsgericht hat das Unternehmen verurteilt, Schadensersatz an den Monteur zu zahlen, und zwar 40.000 SEK für die Entlassung und 50.000 SEK für die Suspendierung. Der Schadensersatz wurde dabei jedoch auf einen Beitrag unterhalb des normalerweise zugesprochenen Betrages festgesetzt, da der Monteur zu der Entlassung führenden Situation beigetragen hat.